



Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom
11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P –
Landnutzung erlässt gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende
Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend
von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer
Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025**

wie folgt verschoben:

für die Landkreise Atlöting, Ebersberg, Erding, Freising und Mühldorf am Inn

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung
(AVDÜV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind:

vom 15. November 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt
insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten,
gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-
Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung
der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L2.3P-

Rosenheim, 13.10.2025



Sebastian Mitterer, LOI